Straßenverkehrsamt

Zulassung von Neufahrzeugen

Was benötigt wird

Bei Fahrzeugen mit bundesdeutschen Fahrzeugpapieren (ZG)

- Zulassungsbescheinigung Teil II (Fahrzeugbrief) unter Umständen mit Datenbestätigung des Herstellers und COC. Wenn noch keine ZBII ausgestellt ist, dann das COC bzw. die nationale Datenbestätigung des Herstellers und zusätzlich einen Eigentumsnachweis in Form einer Rechnung bzw. Kaufvertrages.
- Versicherungsbestätigung (mit eVB-Nummer)

Bei Fahrzeugen aus EU Mitgliedstaaten (NZA)

- die ausländischen Fahrzeugpapiere, unter Umständen mit Datenbestätigung des Herstellers, die EG-Typgenehmigung oder COC Dokumente. Empfehlenswert ist, bei Fragen zur Zulassung von Importfahrzeugen sich bei uns im Vorfeld zu informieren.
- Kaufvertrag oder Originalrechnung
- Versicherungsbestätigung (mit eVB-Nummer)
- Neufahrzeuge sind bei Kfz-Zulassungsbehörde zur Identifizierung vorzuführen oder im Vorfeld von einem amtlich anerkannten Sachverständigen identifizieren zu lassen.
- Bei gebrauchten Importfahrzeugen (Tag der ersten Zulassung ist bei PKW älter als 3 Jahre und bei Fahrzeugen mit einem Gesamtgewicht über 3,5 Tonnen) der Nachweis über eine gültige Hauptuntersuchung

Bei Fahrzeugen mit Einzelgenehmigung nach § 13 EG-Fahrzeugverordnung (FGV)

- Gutachten zur Erlangung einer Einzelgenehmigung nach § 13 EG-FGV
- Fahrzeuggenehmigungsbogen nach Artikel 45 EU-VO 2018-858 einschließlich der Rechtsakte, denen das Fahrzeug entspricht.
- Kaufvertrag oder Originalrechnung
- Versicherungsbestätigung (mit EVB-Nummer)

Identitätsnachweis für natürliche Personen

- <u>Deutsche</u>: Personalausweis oder (Reise-)Pass mit einer Meldebescheinigung (nicht älter als 3 Monate)
 - EU-Ausländer: Pass mit einer Meldebescheinigung (nicht älter als 3 Monate)
- <u>Nicht EU-Ausländer</u>: Entweder Pass mit eingeklebtem Aufenthaltstitel oder Pass mit elektronischem Aufenthaltstitel (eAT)
- Gewerbeanmeldung, wenn auf eine Einzelfirma zugelassen werden soll.

Identitätsnachweis für juristische Personen

- <u>bei Firmen</u>: Handelsregisterauszug und Gewerbeanmeldung bzw. Gewerbeummeldung
- bei Vereinen: Vereinsregisterauszug, Vereinssatzung
- <u>bei Behörden, Kirchen, Freiberuflern usw.</u>: Briefkopf mit Absenderangabe und gleichzeitige Vollmachtserteilung

Telefon: +49 3904 7240-3650

Telefax: +49 3904 7240-3670

E-Mail: strassenverkehr@landkreis-boerde.de

Kontakt:

SEPA-Lastschriftmandat für Kfz-Steuer

Ohne Erteilung dieses SEPA-Lastschriftmandats darf die KFZ-Zulassungsbehörde Ihr Fahrzeug nicht zulassen. Bei abweichendem Kontoinhaber, muss dieser die Einzugsermächtigung auch unterschreiben. Zum Vergleich der Unterschrift wird eine Kopie vom Ausweis des Kontoinhabers benötigt.

Vollmacht für den Fall, dass die Person, auf die das Fahrzeug zugelassen wird, nicht persönlich erscheint.

- Der / Die Bevollmächtigte muss sich durch Personalausweis oder Pass ausweisen können. Als Identitätsnachweis (s.o.) des Vollmachtgebers / der Vollmachtgeberin ist eine gut lesbare Kopie ausreichend.
- WICHTIG: Bei Zulassungsvorgängen muss die Vollmacht außerdem eine Einverständniserklärung hinsichtlich der Bekanntgabe der kraftfahrzeugsteuerrechtlichen Verhältnisse und von Gebührenrückständen durch die Zulassungsbehörde enthalten.

Bezahlung: am Kassenautomaten mit Bargeld oder EC Karte

Erforderliche Formulare und Vordrucke finden Sie auf <u>www.landkreis-boerde.de</u> oder in Ihrer Kfz-Zulassungsbehörde. Außerdem werden Ihnen nach erfolgter Terminbuchung in Ihrer Terminbestätigung alle für Ihr gebuchtes Anliegen ggf. erforderlichen Formulare und Vordrucke als Download zur Verfügung gestellt.

HINWEIS: Bei Firmen, die gewerblich Personenbeförderung durchführen, muss bei der Beantragung einer EVB-Nummer beachtet werden, dass vom Versicherungsunternehmen gemäß § 6 Abs. 4 FZV der Verwendungszweck laut Gesamtverband der Versicherer (GDV) eingetragen wird.

Telefon: +49 3904 7240-3650

Telefax: +49 3904 7240-3670

E-Mail: strassenverkehr@landkreis-boerde.de

Kontakt: